

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1991

Geschäftszahl

90/09/0191

Rechtssatz

Der VwGH hat deshalb keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des § 95 Abs 2 BDG 1979, wonach die Disziplinarbehörde an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis) gebunden ist, weil das die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers einengende Verfassungsgebot des Art 6 MRK auf ein rechtliches Gehör nach der stRsp des EGMR (EuGRZ 1978, 406 und 1979, 267; NJW 1979, 477) und der EKMR (Entscheidung vom 14.4.1989 über die Beschwerde Nr 12873/87 gegen Österreich, ÖJZ 1990, 126) im Disziplinarverfahren gegen Beamte nicht anwendbar ist. Vor dem Hintergrund dieser Rsp lehnt der VfGH die Behandlung von an ihn unter dem Gesichtspunkt des Art 6 MRK herangetragenen Beschwerden grundsätzlich ab (Hinweis B VfGH 24.9.1990, B 1464/88 und B 189/89).